

3.7.2021

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 068 - 221

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 11/2021 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 12/2021, die Examensklausuren schreiben werde.

Landgericht Bielefeld

Fachstelle für Urteile
Fachstelle für Urteile
Fachstelle für Urteile
Fachstelle für Urteile

Urteil

in Namen des Volkes

in dem Rechtsstreit

des Herrn Uwe Grün,

Gessingstraße 6,

06217 Herseburg

- Kläger -

Prozessverteidiger:

Rechtsanwälte Dr. Hauss & Knüfer,

Am Markt 12, 06618 Quedlinburg/

Sachsen

gegen

1. Frau Julia Wiedemann,
Schulweg 7,
39261 Kerzenich

- Schluß zu 1 -

2. Mitteldeutsche Verschwendungs-AG,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den
Vorstandssprecher Dr. Dietrich
Lewits, Hegelstr. 1, 04157 Leipzig

- Schluß zu 2 -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Engelmann, Brügel,
Hölschens, Goethestraße 39,
04109 Leipzig

als Einzelwörter:

Urteil des Landgericht Halle/Saale
konnte keine Bibliothekar, durch
die ~~Eigentümliche~~ Bibliothek am
Landgericht Leipzig auf die urheber-
rechtliche Verhandlung vom 14.11.
2016 und vom 13.3.2017
am 3.4.2017 für Recht er-
kannt.

1. Die Beklagten werden
als Gesamtbetrieb ver-
urteilt, an den Kläger im
Schadensausgleich in Höhe
von 30.000€ netto bzw.
Bisenz in Höhe von fünf Prozent-
punkten über dem Basis-
zinsatz seit dem 11.3.2011
zu zahlen.

2. Die Beklagten werden als
Gesamtbetrieb unter Verurteilung
an den Kläger Schadensaus-
gleich in Höhe von 2.425€
netto Zinsen bisenz in
Höhe von fünf Prozent-

parteien über dem Basisvertrag
selbst seit dem 11.3.2016 zu
zahlen.

3. Es wird festgestellt, dass die
Beteiligten verpflichtet sind,
dem Kläger materielle
und immaterielle Schäden,
die dem Kläger aufgrund
des Verkehrsunfalls vom
22.3.2016 in großem Maße zu-
künftig noch entstehen
werden, in einem Umfang
von 50% zu zuzahlen.

4. Die Kosten des Rechts-
streits werden gegenseitig
aufgebracht.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die
Zahlung von Schadensersatz
für die Verursachung eines Ver-
kehrsunfalls.

Der Kläger fuhr am 22.3.2016
auf seinem Motorrad Honda
PC 43, am linken Kurzzeichen
MQ - AD 73, gegen 6:10 Uhr
aus Halle/Saale kommend auf

der B6 in Richtung Leipzig.
Nachdem er die Ortschaft Großkugel passiert hatte, fuhr von ihm der vom Zeugen Piermen
gesteuerte LKW der Marke
Scania mit dem ausdrücklichen
Kennzeichen STH-BH 163 nach
Richtung mit dem Kennzeichen
STH-BH 164.

Aus der entgegengesetzten
Fahrrichtung näherte sich
die Beifahrerin zu 1. in einem
Pkw der Marke Mazda 3 vom
Typ Mazda 2. Von der Be-
fahrerin fuhr ein LKW, den
sie überholen wollte.
Die Beifahrerin zu 1. leitete
den Überholvorgang ein
und scherte auf die Gegen-
fahrbahn aus. Sie brach
den Überholvorgang indes
wieder ab und scherte erneut
auf ihre Fahrbahn ein.

Der von dem Zeugen Piermen
geführte LKW bremste ab,
um einen Zusammenstoß
mit dem Fahrzeug der Be-
fahrerin zu 1. zu verhindern.

Den hinter dem LKW des bege
Tümme fahrenden Kläger
gelang es nicht, rechtzeitig
etwafalls ausreichend zu
bremsen, um einen brems-
verschlag zu verhindern. Er
seit Motorrad prallte auf
den Motorraum des von den
beiden Tümme gesteuerten
LKW und der Kläger wurde
auf die Lederfläche des Motor-
raums geschleudert.

Der Kläger erlitt unter anderem
mehrere Frakturen des linken
Unterschenkels, eine Fraktur
des Schienbeinwurfs, eine
Fraktur der Kreuzbeine
links, eine Fraktur des zwölften
Brustwirbels sowie eine
Schädelverletzung mit inneren
Blutungen. Er wurde sta-
tionär behandelt in der
Zeit vom Mitt. 22.3.2016 bis
11.5.2016 und in dieser Zeit
sozialisiert am linken Unter-
schenkel operiert (Einsatz von
geknick übergriffigen Metallver-
stärkungen). Bis Ende August
2016 waren mehrere de völkt

Die Brustwirbelsäule
überzeugen erstaunlich. Der
Kläger war in diesen Zeit-
raum arbeitsunfähig. *

Infolge des Unfalls kann
der Kläger den kleinen Motor-
scooter weder schneller noch
langsam herstellende Belastungen
unterziehen, auch Tätigkeiten
im Hochsitzfahrtstand nicht
mehr möglich. Die Verlet-
zung des Brustwirbels führt
bei längerem Sitzen sowie
Vorübersetzungen zu erheblichen
Beschwerden. Diese En-
schwächungen führen für
den als Polizeibeamter fühl-
bare Kläger zu einer durch
eine öfters überschreitung der
Ermessungsfähigkeit — 20%

* Die ärztliche
Beweisstellung ist
nicht ab-
geschlossen.

Das Motorrad des Klägers,
dessen Zeitpunkt zum Unfall-
zeitpunkt 3.800 € betrug,
wurde durch den Unfall
zerstört stark beschädigt.
~~(Technischer und wirtschaftlicher~~
~~Fotodokument)~~ Der Restwert
und dem Unfall Satz 1 und 2000

Durch den Unfall wurden eine Motorradhose, Motorradstiefel, eine Motorradjacke sowie ein Motorradhelme irreparabel beschädigt, die der Kläger im Jahr 2007 für insgesamt 500 € gekauft hatte.

Die Eltern des Kärgers suchte den Käger während des stationären Aufenthalts am Insgeamt 20 Tagen wobei sie jeweils mit einer Flur eine Wegstrecke von 60 km (entfernung zwischen Wohnung und Krankenhaus: 30 km) zurück legte.

Der Käger ließ in seiner Dusche einen Sicherheitsgriff ausbringen, der es ihm aufgrund des Unfalls nicht mehr möglich ist, ohne zu schwitzen Halt zur duschen. Hierfür entstanden ihm Kosten in Höhe von 325 €.

* Die Behauptung zu 2. ist die Haftpflichtversichererin des Behaupten zu 1.

Der Käger verzahlt jahrschale Telefonkommunikations- und Postauslagen in Höhe von 25 € jährlich

Der Kläger behauptet, die Beifahrerin habe den Unfall verursacht, indem sie es zum Überholen ausgeschert sei, obwohl sich der ihr entgegenkommende von Zeuge Trennung gehabt habe bereits in unmittelbarer Höhe befinden habe. Der Zeuge Trennung habe daraufhin abrupt bis zum Stillstand frenzen müssen und dem Kläger sei es wegen der starken Bremswirkung des Chw nicht möglich gewesen, die Zusammenprall zu verhindern.

Er behauptet, die Motorradweidung habe eine Zeitdauer von 2506 besessen.

Schließlich behauptet er unter Vorlage eines Kostenanschlags vom 30.6.2016 bei dem Unfall sei auch seine Zille beschädigt worden, für deren Eratz und Verbleibung Kosten in Höhe von netto 500€ entstehen würden.

worther
ist

Mit seiner Klage, die dem Beklagten am 11.3.2016 zugestellt wurde, beantragt er,

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, um den Kläger einen von Feind und Feindwagen durch sein festbeweisbares ungewissenes Schwinden Geld zu zahlen, welches dem Betrag von 60.000€ nicht unter schreiten sollte, festeiglich zu Gunsten in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem Basisstellsatz seit Rechtskraftigkeit hin.)

10.

2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, um den Kläger unentbehrlich einen Schadensersatz in Höhe von 5.000€, wobei dieser in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basisstellsatz seit Rechtskraftigkeit hin zu zahlen.

festgestellt. Es wird festgestellt, dass die Befragten als Gewerbebetreiber verpflichtet sind sämtliche unentwickelten und immaterielle Schäden auszubauen, die dem Kläger aufgrund des Verkehrsunfalls vom 22.3.2016 im Großteil häufig noch entstehen werden.

Offen ist der Korrekturenrand nicht da
↓↓↓

*¹ Sie behaupten, die Befragte sei 1. Weise den Unfall selbst verursacht da der Unfall des jungen Mannes von weiter heruntergefallenen Metall entfernt gewesen sei, als sie ausschaut, und sie wurde eins, und sie wurde eins, was hier zwei Schaden wieder eingeschlossen.

* Sie sind der Meinung,
² ein Erlass des Fahrzeughinweise unregelmäßig bestätigt mit der konkreten Tages und unregelmäßig bestätigt Sprache des Klägers selbst aus.

Die Befragten beweisen

die Klage abzuweisen,
*₁ weiterhin
Sie behaupten, der Kläger habe den Unfall allein verursacht, weil er den Motorradabstand zu dem vor ihm fahrenden Auto unregelmäßig oder unzureichend gewählt sei.

*₂ Das Gericht hat mit Beschluss vom 14.11.2016 durch Verurteilung des jungen Mannes keine Beweis erbracht über den Verzug des Unfalls. Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das

Protocol der mindestens
Verhandlung vom 14.11.2016
verstellen.

Das Gericht hat weiterhin
mit beweisbeschluss vom
17.11.2016 die Erholung
eines Unfallversicherbaren
gestattet über den Verzug
des Unfalls angeordnet
und den Dr. L. - hrg Beruf
Kreuz zum Sachverständigen
bestellt. Für das Ergebnis
der Beweisaufnahme wird
auf das Gutachten vom
3.2.2017 (Dr. 16/2017) ver-
wiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber
nur in dem aus dem Tumor
entstehlichen Verzug be-
gründet.

I

so formbar ist man
nicht

Die Klage ist als hundert-
Leistungs- und Feststellungs-
Klage gegenüber den Befreiungen
als Ehestgrenzen zulässig.

Soweit der Kläger Ersatz bei
eins eingerichteten Schäden ver-
langt, ist die Klage als Leis-
tungsklage zulässig (§ 253 II
BGB). Dies gilt auch hinrich-
lich des Antrags auf Feststellung
eines Schmerzensgelds (Antrag zu
1), soweit der Kläger den
Antrag nicht konkret schriftl.
hat, weil die Feststellung des
angemessenen Schmerzensgelds
im Willen freiem des Ge-
wollts steht (§ 253 II BGB) und
der Kläger sowohl alle für
die Erneuerungsanspruch gege-
benen Tatsachen vorgebringen
und mit der Befürchtung einer
gleichbaren Haftungsbelastung An-
sprüche anderer Rechtsparteien vorgetragen
hat.

* mit ver- und mit der Befürchtung einer
gleichbaren Haftungsbelastung An-
sprüche anderer Rechtsparteien vorgetragen
hat.

Soweit der Kläger die Fest-
stellung der Verpflichtung zum
Ersatz zukünftiger Schäden
verlangt, ist seine Klage als
Feststellungsklage zulässig
(§ 256 I BGB). Rücksicht auf
die Bedenken enthalten,
besteht auch ein Fest-
stellungsinteresse des Klägers

weil seine medizinische Beurteilung noch nicht abgeschlossen ist und angeblich der dementen Hörer Hörgeschwäche beeinträchtigung des Entstehens zukünftiger Schäden jedenfalls möglich erscheint. Dass diese Werte von ihm höchst bewundert werden, ist unbeschreiblich.

Die Klagen können den Verteidigungsklagenhaften mitverhindern verhindern werden (§ 260 ZPO), weil sie sich gegen dieselben beziehen werden, nämlich gegen die Beklagten zu 1. und zu 2., die als Gesamt-Schuldner strafgerichtet werden können von § 260 ZPO sind und zudem wegen derselben Handlung des Beklagten zu 1., also aus dem selben tatsächlichen Grund (§ 53 ZPO) verklagt werden.

Für die Klagen ist auch jeweils dasselbe Gericht zuständig, weil ein gemeinsame Gerichts-

stand am Ort des schädigenden Ereignisses (f205tUf) bzw. der unerlaubten Herstellung (§327PO) bestellt. Der Gesuchshabende erfasst jenseits auch den Direktanspruch gegen den Haftpflichtverschreiber nach §§185f U. 1UVG, f1 PflichtUf der dieser Rechtsschicht dem Anspruch gegen den Schädiger entspricht. Sämtlich zu-ständige ist auch ff 1, 3, 5 2PO, 21 I 23 II - 1 G Vf des Landgerichts. Öffnungsmaßen des Landgericht Halle/Saale

II

Die Klage ist bishierist begründet. Der Kläger hat gegen die Kläger einen Anspruch auf Erhalt verhinderter und verminderter Schäden, oder nur in der von Tora bezifferten Höhe.

1. Der Kläger hat gegen die Befliegung zu l. einen Anspruch aus §§181, II, 17 II, III StVf

a) Es liegt ein Fall des § 7 ISWf vor, denn der Körper und die Gesundheit des Klägers wurde verletzt und verschiedene Sachen des Klägers (jedenfalls Motorrad und Motorradkleidung) wurden beschädigt und dies geschah beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs, nämlich durch den Unfall des unter Beteiligung des sich in Bewegung befindlichen Kraftfahrzeugs (§ 7 ISWf) des Klägers, der Befragten zu 1. und des zweiten Täters am 22.3.2016

b) Die Befragte zu 1 war Führerin des am Unfall beteiligten Motorrad 2, das sie dieses steuerte.

c) Die Haftpflicht ist nicht nach § 18 ISWf (§ 18 ISWf) § 8 StVf eingeklammert.
~~besteht aus dem Fälligkeitszeitraum~~
~~und dem Verfahrenszeitraum~~
~~der Klage~~
~~und dem Rechtsmittelzeitraum~~
~~des Klägers~~

d) Die Befragte zu 1 kann sich bewusstlos ihres Ver-

Fahrzeuge
OK-B berühren
mit der Auffahrt nicht

✓ schlusses wird entlasten
(§ 1812 StGB). Der Vertrag, der
im Schießkampf handelt,
wurde zumindest die von Ver-
hältnis erforderte Sorgfalt
ausser Acht lässt (§ 278 I, 5
BGB). Der Vertrag des Be-
triebsteams ist, wie ~~bestimmt~~
nach § 5 II 1 StVO darf im
Schießen verkehrt nur überholen
wer übersehen kann, dass
während des gesuchten
Überholvorgangs ~~so~~ jede
Belästigung des Gegenver-
kehrs ausgeschlossen ist.
Nach § 1 StVO tut sich zu
dem jeder Verkehrsteilnehmer
so zu verhalten, dass kein
Risiko gefährdet wird.

Der Vertrag der Betriebsgruppe zu
d. „Sie habe diesen Be-
sprüchen genügt, weil sie
ausgeschert sei, als der Kfz
des Feigen Teammen noch
entfernt stand“ steht mehr ent-
gegen gewesener als nach sei-
nem einen oder zweiten Schuss
der Waffe eingeschert, ist
und Überbelästigung des Gegen-

durch die Beweisurteile
zu widerlegen.

Durch den Prozess ist beginnend
von rechtlich nichtigen
Ergebnissen des Gutachtens
des Sachverständigen war die
Behauptung zu h. der Zeitpunkt
des Russellenes vor 14,5 km
von dem entgegengesetzten
Kw entnommen und vertrieben.
Destens 3,7 Schritten auf der
Gegenjahrsschale, bis der Kw
stille hier auf maximal 15,3 m
gewichen wurde.

Diese Erscheinung wird durch
die gesuchte Aussage des
gleichwürdigen Zeugen Tier-
mann bestätigt, der Paus
sei „plötzlich“ auf der
Gegenjahrsschale aufgetreten
und schon „momental“ nicht
bei ihm gewesen. Beim Er-
schrecken sei es ebenfalls
unmöglich gewesen. Die Störung
ist glaubhaft, weil der Zeuge
detaillierte Angaben macht
aber gleichzeitig bestehende
Erinnerungsstörungen einräumt

Das kommt in Übereinstimmung

das Geschehens wie vom Angeklagten
schon zuerst stattgefundenen Ver-
brechen der Beklagten zu 1) erfüllt die überbetriebliche Son-
derfahrt weder künstlich noch
fiktiv beweisbar. Eindeutig und be-
sonders überdrücklich ist die
Gefährdung des Gegenverkehrs,
die zum Übersetzen beim
außerordentlichen Punkt war,
nicht künstlich oder allge-
meinen Straftatbestandsmaßnahmen,
die ihr gedroht hätte, schmäle
möglich und will erst nach
mehr als 3 Sekunden wieder
eintreten.

2) Die Schadensersatzpflicht
des Beklagten zu 1) ist
aber wegen des Verursachungs-
zurichts des Klägers nach
§ 18 II iVm § 17 I, III StVG,
der § 18 I f iVm § 3 StVG als
Spezialregelung vorgelegt,
auf § 67. beschränkt.

Nach Überzeugung des Ge-
richts sollte der Unfall,
an dem der Kläger, die
Beklagte zu 1 und der

jet

✓

zunge Personen da in dem
Sturm bestohlen waren, dass
die Menschen nicht weggetrieben
werden kann, ohne dass zur
gleich das Blut auf, & seiner
hauptsächlichen Gestalt aufzuhalten
würde (conditio sine qua non,
adäquate Konsequenz), was für
den Zungen Personen ein
unabweisbares Ereignis ist
§ 17 Abs 1 StGB das „obwohl seine
Bewaffnung zum Schaden
ausgeschlossen ist.“

○ ✓
aber = nur
diesen Ernstgriff ist
fehlt es bei doch nicht

a) Wurde die Feststellung
des Zungen Personen
obwohl die Aussage
des Zungen Personen
bestohlen werden, war
er nicht mit überstöblicher
Gefahrbedrohung unterwegs
hat nicht übermäßig und
grundlos gehandelt (vgl
§ 4 I 2 StGB) und hätte
auch nicht schulthe
auf die entgegen kommende
Bedrohung zu reagieren
können. Er lebt nicht
jede gesetzliche Sorgfalt
verdient.

(vgl. § II
Nr. 2 a) cc)
StVO)

✓

b) Die Befolge zu a) hat hinzugezogen in erheblicher Höhe gegen die verbotene Sonnenfahrt verstöpselt (s.o.), sodass sie einen Schleier über die normale Fahrsicherheit hinweggehenden Versicherungbeitrag gleichzeitig herabsetzt (17 I, II StVfG §)

c) Nach Überzeugung des Gerichts hat aber auch der Kläger über die Höhe der Höchstgefahr hinweg zum Unfall beigebracht. Sein Vortrag, es handle sich um ein Passieren von vorherigen Fahrzeugunfällen gewahrt, ist durch die beweisaffirmative Widerlegung.

Nach den Feststellungen des Gutachtens hat der Kläger um einen Abstand von 6,6 m gefahren, - dies ist er bei der Geschwindigkeit von 70 mph einem Abstand von 13,4 m halbe Wahrheit wünschen,

zum Unfall zu vermeiden.
Dies wird durch die Aus-
lage des Augen Testimoni
bestätigt, der den Kläger
vor dem Unfall zur Rückkehr
nicht weiterführen konnte,
was ausgesichts der Tag- und
Jahreszeit und der geobtenen
Beliebung nur erstaunlich
ist, wenn der Kläger sich
nur fokussiert auf die
bei hinter dem Fahrtzug
befand. Nach den Kläger
selbst liegt vor, das Ge-
schehen auf der Straße nicht
niede beobachten können,
sondern nur die Rückwärts
des Fahrtzugs ^{blick} ansehen können.

Dieses Verhalten des Klägers
erscheint über das Gebot,
sich ausreichend Abstand
zu halten (f4E < SHVO) un-
terstellt zu erheblichen
Umfang (unterschreiten
des Mindestabstands
um ^{ca.} die Hälfte).

zul.) Bei RSWägung der Ver-
antwortungsbeiträge erscheint

wegen des Verlusten des Kla-
gers wobei das der Beklagte
zu l. so gravierend, dass
es das Fehlverhalten des
anderen vollständig überlage-
rt. Werturteil ist das Gericht
auf Basis des Beweisanz-
weises der Übereinstimmung,
dass der Unfall zu gleichen
Teilen auf den Verlusten des
Klägers und der Beklagten
zu l. Schlt. Die Frist-
pflicht der Beklagte zu l.
ist mit dem Urteil ff. 18 III,
17 II, 11 STVf auf 50% be-
schränkt.

e) Durch die schändigende
Handlung sind dem Kla-
ger unentzellole Schäden
in Höhe von 4.850 € ent-
standen, die er in Höhe
von 2.425 € von der Beklagte
zu l. ersetzt verlangen kann

Durch § 249 I BGB hat die
Beklagte zu l. grundsätzlich
den Zustand wiederherzu-
stellen, der ohne den Un-
fall bestanden würde. Dabei

wenn der Kläger um die
Prüfung bittet wegen des Ver-
lustes seiner Person oder
der Beschädigung seiner Sachen
dann vor Herstellung erforder-
lichen Geldbetrag entgangen
Werte f. § 32 BGB ist un-
abschöner um einzuschätzen
wenn sie tatsächlich ange-
fallen ist.

Dann ist er jetzt als für
die einen Kläger getrennt
gewillten Schadenspositum
zu folgern:

a)

Für die Zerstörung des Mo-
torrads kann der Kläger
den Betrag verlangen, der
zum Erwerb eines ver-
gleichbaren Ersatzfahrzeugs
erforderlich ist. Um eine
wirtschaftliche Verbesserung
gegenüber dem ursprünglichen
Standort auszuzeichnen
könnt er sich aber den
Restwert des beschädigten

Motorrads aufrechnen lassen.
Der Aufwand, um ein
Ersatzfahrzeug zu erwirken

Nun! Schließlich
der Motorrad ist
am Anfang an
professionalem Sin-
K will 3.600,-
dabei bleibt es

überschreitet den Rahmen
des gestörten Fahrzeugs nicht
nämlich um 15-25% (Handels-
wert), wobei bei der vorer-
wähnten gewöhnlichen Fahrzeuge
zulässt die Umsatzsteuer
nicht berechnet wird zu erden
darf. Gibt man bei einem
gewöhnlichen vereinbarten
und damit von einer
Umsatzsteuerzulassung von
ca 2-3% (f25a Wert) aus,
erscheint es dem Gericht
in Abwägung des Interesses
wurde f287 IZPO angemessen
Vom Wiederverkauf
wird von 4.400€, mitdem
von einem ersatzfähigen
Wiederverkaufs aufgrund
der Höhe von 4.200€ aus-
zugehen. Dass der Käufer
selbst sowohl von 3.600
gefordert werden, steht dem
Wert wurde f308 I 1 ZPO
entgegen, da es sich
um ein eine unabhän-
gige Rechte position
zu Beginnzeitung des Ge-
schäftsvorfalls handelt.

55)

für den Einsatz der beschädigte Motorbekleidung kann der Kleingeräte-Ersatz verlängert werden, da es sich die beim Einsatz neuen Kleidung gegenüber der alten vorher dennen gescheiteten Widernisse entgegenstehen. Vorteile ausdrücklich zu lassen muss (Vorfallsausgleich „wen für alt“). Da bei der Befestigung des Schutzes ersatzes auch fügt BfB, nur sein beständiger Vertrag bestand wiederherzustellen, ist die Werthebungung gleichartiger Gegenstände angenommen zu bestimmen. Auch wenn wenn aufgrund des relativ hohen Preises eine lange Werthebung der Schutzbekleidung unterstellt, ist diese nicht überzeugend das Gesetz (§ 284 I § 80) jedenfalls - wie hier - und jeden Jahren mitbedenktlich wirkt. Dafür spricht insbesondere, dass Kleidung von Sicherheitskleidung (insbesondere Helm)

um Waren febrat-
auschaffung zu einer
für Ware

✓ e. Hettner

einen rechtmäßigen An-
sprüche erfüllen.

c)

Hinsichtlich der Beschädigung
einer Rille ist der bewi-
pflichtige Kläger seiner Bur-
last nicht hinreichend nach-
gewiesen, sodass das Ge-
richt nach § 28 I ZPO nicht
davon ausgeht, dass die
Rille beschädigt wurde.

Der Kläger leistet weder die
Beschädigung unmittelbar
bei der Polizei angezeigt
noch - willkürliche Inner-
halb eines Satzes - schriftlich
fest vorgezogenen, ob die
Rille und in welchem
Umfang dies beschädigt
wurde. Dass innerhalb eines
Jahrs kein Erstak angezeigt
wurde erscheint bei einem
auf das Hilfsmittel Bezugswi-
sens nicht schlüssig.

d)

Die Fahrtkosten der Eltern
zählen als Heimwegkosten
sofern nach § 249 BGB ersetzt

j. E.
aber Zahlepp &
flexus

jährigen Kosten. Rücks als die Belebung nur minimal genügt das Ausgabt des Klägers über die - will schätzen - Zahl der Besucher der Ausstellungen kann einen schlüssigen Vorschlag. Dass der verhinderbare Kläger in dem Maße abhängig ist, wie hoch seine Werte von seiner Abschätzung gesucht wurde, er schätzt aber Gewalt nach dem Regelat des § 287 I ZPO als unzureichend. Gegen die Höhe des getilgten gewaltsamen Sachen pro Kilometer gefahren keine Bedenken.

ee)

Als Folgehöhen der Verhinderung kann der Kläger auch die Kosten des Umbaus & der Durchfahrt (inklusive der tatsächlich ausgefallenen Umsatzzahlen) verlangen. Nach dem Sinn und Zweck des Schadensausgleiches ist nunmehr

-anderes als die Befreiungen
erlauben - hier Verteilung aus-
gleich gegen zuverlieren, woh-
lens Klage durch den Markt-
griff keinen Widerstand mehr
zu haben befürchtet. Ohne das
schädigende Ergebnis hätte
er kein Interesse an der
Urfreizeitregelung gehabt. Die
gewährte ist allein die Nut-
zungsmöglichkeit seiner Da-
sche wie vor dem Urteil.

4)

Gegen die Benachteiligung
persönlicher Telekommunikation
und Postverträge für die
PSW-Lösung nach dem
Urteil in Höhe von 25%
Sekunden keine Bedenken.

5)

Gegen f(253 II B)G hat
der Kläger zudem An-
spruch auf eine ange-
messene Entschädigung
in Geld. Diese Mittel
sollten nach dem Gesamtbild
und der individuellen
Betroffenheit des Klägers

Der Kläger hat multiple Verletzungen erlitten - was keinen Fall von dem vor dem Beklagten ausgeführten Erschließungen besteht. Er hat eine steuerbare Beschädigung seines Körpers davon getragen, die ihn sowohl zur Arbeits- als auch zu Pflegezwecken einschränkt. Er musste sich in stationäre Behandlung begeben, was zu dieser Zeit von seiner Eltern geheuert und musste sich bei Operationen unterziehen, ohne dass damit die ärztliche Behandlung abgeschlossen war.

Auch der Vergleich zu den vom Kläger ausgeführten Erschließungen weist genügend Ähnlichkeit darin ein Schmerzensgeld in Höhe von 60.000,- geistig angemessen.

Auch insoweit ist aber der leidende Versuchung bei halb des Klägers unentschuldig, sodass

✓ das gewidmet ein Schaden
geht in Höhe von 30.000
für angemessene Wkt.

✓ g) Die Verpflichtung einer
Firma unterliegt und
untersteht schieden
gilt gleichermaßen für
wirtschaftliche Schäden.

2. Die Beklagte zu 2.
wurde nach § 145 ESt
Nr. 1, § 1 Pfrichtig dient
für den Schadensersatz-
anspruch unter 1.

Die Beklagten zu 1 und
2. sind sowohl ge-
schäftsbetriebe (§ 421 E. 1 BGB).

3. Die Kostenentscheidung
beruht auf § 82 I 1 VwG; § 1,
S. 2 fPO

ges. Weiß

die Formulare
gehen besser.

Im Laufe des
auf wenige Minuten
zu befreien,

Vorbericht, R. V. 100

je 12.7.21